

# Kapitel III: Kant

## 1. Überwindung des Rousseauschen Skeptizismus

Rousseaus geschichtsphilosophische Einordnung des Vertrages führt zu einem unerwarteten Ergebnis: Sie bestätigt das Ressentiment der Gegner des *contrat social*. Von Anfang an hatten diese dem Vertrag das Schicksal bescheinigt, das ihn am Ende in Rousseaus Geschichtsphilosophie ereilt: er wird zur bloßen Schimäre und kann den politischen *Träumereien eines einsamen Spaziergängers* zugerechnet werden.<sup>1</sup> Zunächst als Prinzip moderner Rechtsbegründung verstanden, führt der Vertrag in letzter Konsequenz zu einer entschiedenen Zurückweisung der Moderne. Diese steht für Rousseau unter dem Zeichen rechtlicher Heteronomie. Kant will der Vertragstheorie das Schicksal des Rousseauschen Vertrages ersparen. Er macht die gemeinsame Vision der Herrschaft des Gesetzes immun gegen die geschichtsphilosophischen Zweifel. Der Vertrag, bescheidener geworden in seinen Begründungsabsichten und unzweideutig in seinen Voraussetzungen, erhält die Qualität eines modernitätsadäquaten Prinzips des Staatsrechts zurück. *Ideal statt Utopie* könnte die Strategie lauten, mit der sich Kant schon früh zum idealistischen Charakter des Staatsrechts bekennt. In der *Kritik der reinen Vernunft* spricht er sich programmatisch für *neue Bemühungen* zur Rehabilitierung der *platonischen Republik* aus. Dies könne nicht verstanden werden »als ein vermeintlich auffallendes Beispiel von erträumter Vollkommenheit, die nur im Gehirn des müßigen Denkers ihren Sitz« (III 247) habe. Die *Metaphysik der Sitten* mit der kritischen Unterscheidung von noumenaler und phänomenaler Republik läßt sich als Einlösung eines solchen Unternehmens verstehen. Diese Ein-

---

<sup>1</sup> Dieses theoretische Schicksal findet seine Entsprechung im persönlichen Erleben. »Die Unmöglichkeit, wirkliche Wesen zu erreichen, verschlug mich ins Land der Schimären, und da ich nichts Existierendes sah, das meines Wahns würdig sei, nährte ich ihn in einer idealen Welt, die meine schöpferische Vorstellung mit Wesen nach meinem Herzen bevölkert hatte« (*Confessions* I 427; cf. III 810).

schätzung scheint Kant im *Streit der Fakultäten* dadurch zu bestätigen, daß er die Grundidee des Rousseauschen Staatsrechts ausdrücklich als »platonisches Ideal« deutet und gegen den Vorwurf, »ein leeres Hirngespinnst« zu sein, in Schutz nimmt: »Die Idee einer mit dem natürlichen Rechte der Menschen zusammenstimmenden Constitution: daß nämlich die dem Gesetz Gehorchenden auch zugleich, vereinigt, gesetzgebend sein sollen, [ist] die ewige Norm für alle bürgerliche Verfassung überhaupt« (VII 90f.).

Es ist das Eigentümliche von Kants Republiktheorie, daß das Bekenntnis zum staatsphilosophischen Platonismus von Anfang an mit der Rettung der Phänomene Hand in Hand geht. Die resignative Trennung von jenseitigem Ideal und diesseitigem Unrecht unterbleibt. Die Theorie zeichnet keinen unerreichbaren Horizont, sie stellt nicht »sachleere, unausführbare Ideale« (VIII 371) auf, mittels derer alles geschichtliche Recht desavouiert wird; sie gibt vielmehr den historischen Akteuren den normativen Fluchtpunkt vor. Reform ist das Medium, wodurch kontinuierliche Annäherung an das Ideal bewerkstelligt und die Umwandlung von Gewalt- in Rechtsverhältnisse vollzogen werden soll. Daß der historische Prozeß der Verrechtlichung damit der vertragstheoretischen Chronologie widerspricht, hat für Kant nichts Skandalöses. Nicht vernünftige Übereinstimmung, sondern naturwüchsige Gewalt steht zu Beginn der Rechtsentwicklung. Die *Ordnung der Natur* geht der *Ordnung der Vernunft* mit Notwendigkeit voraus.<sup>2</sup> »So ist in der *Ausführung* jener Idee [des allgemeinen Willens] (in der Praxis) auf keinen anderen Anfang des rechtlichen Zustandes zu rechnen, als den durch *Gewalt*, auf deren Zwang nachher das öffentliche Recht gegründet wird« (VIII 371). Auf den Gegensatz von *droit* und *force* gründet Rousseau seine Staatsrechtstheorie und besteht auf ihrer Unversöhnlichkeit in der Geschichte der Staaten. Republikideal und geschichtliche Herrschaft bleiben durch eine unüberwindbare Kluft getrennt. Dagegen sucht Kant den Ansprüchen der Vernunft und des Geschichtlichen gleichermaßen zu ihrem Recht zu verhelfen. Das Vernunftrecht soll vor dem Verdacht sachleerer Spekulation, die Staaten vor den praxisblinden Ansprüchen reiner Theorie in Schutz genommen werden. Entschei-

<sup>2</sup> »Die Ordnung der Natur will daß vor dem Recht die Gewalt und der Zwang hervorgehe denn ohne diesen würden Menschen selbst nicht einmal dahin gebracht werden können sich zum Gesetzgeben zu vereinigen. – Aber die Ordnung der Vernunft will daß nachher das Gesetz die Freiheit regulire und in Formen bringe« (XXIII 169).

dende Voraussetzungen für diese Vermittlung schafft Kant in seinem Privatrecht. Den systematischen Bezug stellt er bei der Behandlung des republikanischen Reformprogramms ausdrücklich her, wenn er die »einzig bleibende Staatsverfassung, wo das Recht selbstherrschend ist und an keiner besonderen Person hängt«, mit jenem Zustand identifiziert, »in welchem allein jedem das Seine peremptorisch zugeteilt werden kann« (VI 341). Die privatrechtliche Dynamik von provisorischem zu peremptorischem äußeren Mein und Dein wird damit auf den Verlauf der geschichtlichen Vermittlung des Republikideals selbst bezogen. So wie das Privatrecht die Rechtmäßigkeit des äußeren Mein und Dein von der faktischen Zustimmung aller zu einer bestimmten Distribution äußerer Gegenstände löst, trennt das öffentliche Recht die Legitimität bestehender Rechtsverhältnisse von der Forderung einer getreuen Realisierung des Republikideals.

Die Funktion dieses Ideals ist dabei eine doppelte: es relativiert und bestätigt das Recht der bestehenden Staaten. Im Vergleich zu diesem »absolut-rechtlichen Zustand der bürgerlichen Gesellschaft« kann jeder bisherige Zustand lediglich als Zustand des »provisorischen inneren Rechts« bezeichnet werden. Die gesamte Rechtswirklichkeit innerhalb der Staaten erhält damit das Vorzeichen vernunftrechtlicher Vorläufigkeit. Die Gegenwart wird damit zum bloßen Durchgangsstadium auf dem Weg zu einer globalen Verrechtlichung; sie steht grundsätzlich zur Revision, allerdings ausschließlich unter Gesichtspunkten der Rechtsidee. Ungeachtet dieser Revisionsbedürftigkeit nach Maßgabe des Republikideals können die bestehenden Staaten dennoch rechtmäßigen Gehorsam verlangen: durch ihre Existenz antizipieren sie – zwar unvollkommen – den republikanischen Endzustand und werden damit zu Momenten im Prozeß der Umwandlung von provisorischem in peremptorisches Recht. Durch diese Teleologie verabschiedet Kant das archäologische Schema des Kontraktualismus, das den Vertrag als Ursprung und Anfang des bürgerlichen Zustands zum privilegierten Zeitpunkt der Rechtsbegründung macht. Kant verlegt den normativen Fluchtpunkt der Vertragstheorie von der Vergangenheit in die Zukunft.<sup>3</sup> Um als legitim zu gelten, bedürfen die bestehenden Staaten weder des Nachweises ihres vertraglichen Ursprungs noch der ausdrücklichen Übereinstimmung ihrer Herrschaft mit dem Vertragskriterium. Allerdings reicht der

---

<sup>3</sup> Siehe bereits bei Kurt Borries, *Kant als Politiker. Zur Staats- und Gesellschaftslehre des Kritizismus*, Leipzig 1928, 170; Brandt, *Erlaubnisgesetz* 268.

Hinweis auf die Existenz eines staatlichen Gewaltmonopols<sup>4</sup> und damit die effektive Verhinderung des Naturzustandes für sich allein noch nicht aus, die Legitimität gewaltsam entstandener Rechtsverhältnisse zu begründen. Das auf Hobbes zurückgehende Argument nennt ein notwendiges, aber nicht hinreichendes Moment der Staatsrechtsbegründung. Es ist vielmehr erst die Antizipation der *wahren Republik* als eines Beispiels für die Darstellung der Idee in der Erfahrung, die den existierenden Staatswesen ihre Legitimität verschafft. »Wie groß also die Kluft, die zwischen der Idee und ihrer Ausführung nothwendig übrig bleibt, sein möge« (III 248), für Kant ist an der Kontinuität von Rechtsidee und Rechtswirklichkeit nicht zu zweifeln. Selbst in den »große[n] Abweichungen von jener Idee (der Theorie) in der wirklichen Erfahrung« (VIII 371)« bleibt das Recht auf seiten des Staates. Sogar bei offensichtlichem Widerspruch mit der Vertragsidee profitiert der Herrscher von der Kontinuitätsvermutung.<sup>5</sup> Die *Evolution einer naturrechtlichen Verfassung* (VII 87) kann Hindernisse, Verzögerungen und Umwege kennen, ihr aufs Ganze gesehen positiver Sinne ist dennoch garantiert.<sup>6</sup>

<sup>4</sup> So Spaemann, der darin die *einzig Rechtlichkeit* des Staates erkennt (*Kants Kritik des Widerstandsrechts*, in: Zwi Batscha (Ed.), *Materialien zu Kants Rechtsphilosophie*, Frankfurt a. M. 1976, 347–358, 348). Dies läuft darauf hinaus, Kant auf das Hobbessche Erbe zu verkürzen. Wie die Begründung des *exeundum* nicht allein auf das Defizitmodell des Naturzustands zurückgreift, ruht das Recht des Staates keineswegs nur in der Verdrängung des *status naturalis*. Die Notwendigkeit der Unterordnung der äußeren Rechtsansprüche unter eine distributive Gerechtigkeit läßt sich nicht mehr aus den Defekten des Privatrechts, sondern aus dessen immanenter Positivierungsdynamik begründen. Ähnlich wie Spaemann noch Maus (*Demokratiethorie* 153).

<sup>5</sup> Daß der Vertrag kein Mittel bürgerlicher Rechtspolitik ist, macht Kant im *Gemeinspruch* deutlich. »Und dieses Verbot [zivilen Widerstandes] ist *unbedingt*, so daß, es mag auch jene Macht oder ihr Agent, das Staatsoberhaupt, *sogar den ursprünglichen Vertrag verletzt* und sich dadurch des Rechts Gesetzgeber zu sein nach dem Begriff des Untertans verlustig gemacht haben, [...] dennoch dem Untertan kein Widerstand als Gegengewalt erlaubt bleibt« (VIII 299; 2. Hervorh. KH).

<sup>6</sup> Der Angriff der Vernunftansprüche auf die Tradition wird mit Vernunftgründen aufgehalten, nicht mit Hinweis auf den geschichtlichen Ursprung der Rechtsverfassungen. Der Kantische Reformismus argumentiert vom Ideal her. Bezeichnenderweise reserviert er den Begriff *flicken* hier für das Argumentieren aus dem Eigenrecht des Geschichtlichen: »Ohne solche Principien welche diese Idee der reinen Republik vor Augen haben würde es so viel heißen als am Staat flicken wie es alle sich so nennende Praktiker gewohnt sind« (XXIII 163). In diesem Geist findet auch die Auseinandersetzung mit dem Praktiker im *Ewigen Frieden* statt. Von dessen Empirismus sieht sich der Platoniker Kant weit entfernt: »Nach Principien reformiren ist nicht am Staat flicken« (XXIII 162).

## 2. Republik als innere und äußere Rechtsform

Als vorläufig und relativ erscheint der einzelne Staat nicht nur mit Blick auf das normative Profil der *Idee der Republik*. Provisorisch bleiben die Rechtsverhältnisse des Einzelstaates auch vor ihrer Integration in eine zwischenstaatliche republikanische Friedensordnung. Vom republikanischen Ideal aus ist der Staat nach innen und nach außen reformbedürftig. Deshalb ist für Kant Republikanisierung immer ein Prozeß, in dem innere Reform und Verrechtlichung der äußeren Verhältnisse der Staaten parallel verlaufen. Freilich variiert Kant das geschichtliche Schema republikanischer Friedenssicherung: In der *Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht* verläuft die Entwicklung von der äußeren Befriedung der Staaten durch eine Zentralgewalt zu ihrem inneren Frieden als Republiken. Dagegen setzt Kant im *Ewigen Frieden* – möglicherweise nach der Auseinandersetzung mit Entwürfen von Abbé St. Pierre und Rousseau – die gegenläufige Bewegung. Hier sind es die republikanischen Staaten selbst, die Interesse an einem internationalen Friedenszustand haben und auf eine Konföderation drängen.

Im Zusammenhang dieser Überlegungen zeigt sich, daß Kant die traditionelle vertragstheoretische Fassung des Einzelstaates als Paradigma des *status civilis* aufgibt: Die »Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen«, als welche Kant den »Staat (civitas)« definiert (VI 313), bildet den nur vorläufigen Ruhepunkt einer Entwicklung, die erst in der Föderation republikanischer Staaten zur Ruhe kommt. Das Vernunftgebot des *exeundum* gilt damit gleichermaßen für Individuum und Einzelstaat. Erst in einem »allgemeinen Staatenverein (analogisch mit dem, wodurch ein Volk Staat wird)« wird das Recht peremptorisch und »ein wahrer Friedenszustand« möglich (VI 350). Diese Relativierung der einzelnen Rechtsordnung hat für die Stellung des Bürgers unmittelbare Konsequenzen. Denn wie das äußere Mein und Dein der Staaten besitzt auch das des einzelnen Bürgers mit Blick auf die Rechtsgemeinschaft des *globus terraqueus* (VI 352) provisorischen Charakter: es steht unter dem Vorbehalt der Integration in eine weltumspannende Rechtsordnung (cf. VI 266). Kant trägt dieser zweifachen Bestimmungsbedürftigkeit mit der Idee einer doppelten Staatsbürgerschaft Rechnung. Es ist das Menschenrecht selbst, daß die Erweiterung des Staatsbürgerrechtes zum Weltbürgerrecht notwendig macht. »So nöthig ist es den Begriff des Menschenrechts nicht blos auf das innere

einer Staatsverfassung in einem Volk oder auf das Verhältnis der Völker zu einander in einem Völkerrecht sondern zuletzt auch auf ein Weltbürgerliches Recht auszudehnen [...] zum äußern Menschenrechte überhaupt ohne welches die Aussicht der Annäherung zum ewigen Frieden gänzlich verschlossen seyn würde« (XXIII 175). Auf die Bedingung allgemeiner Freizügigkeit und Hospitalität eingeschränkt, liefert das Weltbürgerrecht die »notwendige Ergänzung des ungeschriebenen Codex sowohl des Staats- als Völkerrechts zum öffentlichen Menschenrechte überhaupt« (VIII 360). Aus dieser Ergänzung erwächst dem Einzelnen ein doppelter Anspruch auf Vaterland und Welt<sup>7</sup>. Mit der Erweiterung des *status civilis* über den Einzelstaat hinaus löst Kant die Bindung der Republik an das ausschließlich Partikulare und historisch Einmalige. Das Besondere verlangt nach Einordnung in einen globalen Republikanismus: Universalismus und Patriotismus bilden keinen Gegensatz. Der wahre »Cosmopolit« muß »in der Anhänglichkeit für sein Land Neigung haben, das Wohl der ganzen Welt zu befördern« (XXVII 674).

### 3. Republikanismus als Reformprogramm

Reform ist für Kant der geschichtliche Weg vom Republikanismus zur Republik. Anders als für Rousseau entspringt sein Reformprogramm keiner desillusionierten Einsicht in die Schwäche des Normativen. Es ist vielmehr die vom Vernunftrecht geforderte Verlaufsform für die Umwandlung bestehender Rechtsverhältnisse.<sup>8</sup> Demgegenüber bleibt der Revolution ein positiver Sinn lediglich außerhalb des Rechtlich-Politischen vorbehalten, d.h. im Bereich des Theoretischen und des Moralischen.<sup>9</sup> Allerdings haben Theorie und Recht in ihrer Problemstellung eine Gemeinsamkeit. Beide zie-

<sup>7</sup> Siehe hierzu auch Manfred Riedel, *Menschenrechtsuniversalismus und Patriotismus. Kants politisches Vermächtnis an unsere Zeit*, in: Allgemeine Zeitschrift für Philosophie 18 (1993) 1–22. Riedel versucht, Kants Interesse für das Partikulare herauszustellen.

<sup>8</sup> In entgegengesetzter Richtung argumentiert Maus, für die »die Revolution selbst [...] die Verwirklichung von Vernunftrecht und Moral« ist (*Demokratietheorie* 120). Kants unübersehbare Sympathie für die Reform gründe letztlich in »rein pragmatischen Erwägungen« (118).

<sup>9</sup> Eine Ausnahme bildet Kants Einstellung zum öffentlichen Erziehungswesen. Hier zeigt er eine unerwartete Ungeduld, indem er auf sofortigen Wandel drängt: »Es ist aber vergeblich dieses Heil des menschlichen Geschlechts von einer allmählichen Schulverbesserung zu erwarten. [...] Nicht eine langsame Reform, sondern nur eine schnelle

len auf die Überwindung des Kriegszustandes: Wie die Einzelnen im vorstaatlichen Zustand befindet sich »die Vernunft gleichsam im Stande der Natur und kann ihre Behauptungen und Ansprüche nicht anders geltend machen oder sichern, als durch Krieg« (III 491). Wie der gesellschaftliche Naturzustand soll auch die »Anarchie, welche unter dem philosophirenden Volke unvermeidlicher Weise herrscht« (VIII 247), durch Verfassung überwunden werden. Die »Schwierigkeit, [...] eine dauernde Verfassung zu erzeugen« (VIII 247), findet je eine andere Auflösung. Friedensstiftung auf dem theoretischen »Kampfplatz [...] endloser Streitigkeiten« (VI 7) ist nur durch die »Revolution für die Denkungsart« (VI 47) zu erreichen. Es ist die kopernikanische Revolution, die der Philosophie ihren sicheren Gang als Wissenschaft bereitet (cf. III 12).<sup>10</sup>

Ebenso unerlässlich wie die theoretische Revolution in den Köpfen ist für Kant die Revolution in den Herzen, wenn es um moralischen Fortschritt des Individuums geht. Hier hilft nicht »allmähliche Reform«, sondern nur »eine Revolution in der Gesinnung der Menschen« (VI 47). Wo Kant die Bildung eines moralischen *Charakters* der *Denkungsart* beschreibt, wird eine bemerkenswerte Nähe zu Rousseauschen Kategorien (cf. III 364f.) deutlich. Auch Kant ist der Gedanke einer radikalen Umkehr offensichtlich nicht fremd; doch kann sie ihren Ort nur im Bereich des Moralischen haben. Anstelle der Regeneration des Bürgers tritt die des Menschen als moralisches Subjekt. Die Formung eines moralisch guten Charakters verlangt eine *Art der Wiedergeburt*, die den unvergeßlichen Beginn einer *neuen Epoche* markiert.<sup>11</sup> Dieser epochale Wandel hat – anders als bei Rousseau – mit den Absichten der Republik nichts mehr gemein. Während Theorie und Moral ihren Fortschritt der Revolution verdanken, kann im äußeren Verhältnis der Menschen und Staaten untereinander nur die *lex continui* (VI 274) herrschen. Rechtsfortschritt ist nur unter Wahrung und vorsichtiger Umwandlung des Bestehenden möglich: er ist Fortführung einer Praxis vorläufiger Vernünftigt-

---

Revolution kann dieses bewirken« (II 449). Wenn er sich dabei auf Rousseaus *Emile* beruft, ist er sich der Ambivalenz seiner Empfehlung offensichtlich nicht bewußt.

<sup>10</sup> Siehe auch Bernard Bourgeois, *L'histoire de la raison selon Kant*, in: *Revue de Théologie et de Philosophie* 115 (1983) 165–174.

<sup>11</sup> »Erziehung, Beispiele und Belehrung können diese Festigkeit und Beharrlichkeit in Grundsätzen überhaupt nicht nach und nach, sondern nur gleichsam durch eine Explosion, die auf den Überdruß am schwankenden Zustande des Instincts auf einmal erfolgt, bewirken« (VII 294).

keit, niemals aber ein Beginn aus völlig vernunftlosen Voraussetzungen.<sup>12</sup> Wer dabei für die Ausführung der *lex continui* zu sorgen hat, steht schon von der normativen Adressierung der Rechtslehre an den Herrscher eindeutig fest: Prinzipiengeleitete Praxis ist Reform von oben, Selbstreform von Personen und Institutionen im Geist des Republikanismus. Zu »einem überlegten Plane der obersten Staatsmacht« gehört für Kant zwingend, »daß der Staat sich von Zeit zu Zeit auch selbst reformire und, statt Revolution Evolution versuchend, zum Besseren beständig fortschreite« (VII 93).

Die Reform von oben hat ihr Pendant und Korrektiv in der Aufklärung der Bürger, die »nach und nach bis zu den Thronen hinauf gehen und selbst auf ihre Regierungsgrundsätze Einfluß haben« (VIII 28) soll. Staatliche Machträger und bürgerliche Gesellschaft sollen sich wechselseitig im Reformprozeß unterstützen: zum einen hat der Staat dem gelehrten Publikum die Möglichkeit einer öffentlichen Beurteilung seiner Herrschaft einzuräumen, zum anderen soll das gelehrte gemeine Wesen in Loyalität gegenüber der Regierung einen allgemeinen Aufklärungsprozeß anstrengen, der schließlich auch positiv auf die Herrschenden wirkt. Beide Prozesse – politische Reform von oben und bürgerliche Aufklärung von unten – greifen damit ineinander und vermitteln sich gegenseitig. Kant hat der Aufklärung einen festen, institutionellen Ort im republikanischen Staat einräumen wollen und dem Bürger, wenn auch außerhalb des eigentlichen Staatsbürgerkonzepts, das Recht auf öffentliche Meinungsäußerung zugesprochen. Im *Gemeinspruch* bezeichnet er die *Freiheit der Feder* als das *einzig Palladium der Volksrechte* (VIII 304; cf. XIX 511). Darüber hinaus ist die Möglichkeit des Einzelnen, seine Meinung öffentlich zu machen und der Kritik der Anderen auszusetzen, »das allgemeine Recht eines jeden Menschen, und der einzige sichere Weeg, zur Wahrheit zu gelangen« (XXIV 93).<sup>13</sup> Doch sowenig das

<sup>12</sup> Kant begründet die Legitimität zur *Verzögerung der Ausführung bis zu besserer Zeitgelegenheit* aus der Theorie des Erlaubnisgesetzes: »Dies sind Erlaubnißgesetze der Vernunft, den Stand eines mit Ungerechtigkeit behafteten öffentlichen Rechts noch so lange beharren zu lassen, bis zur völligen Umwälzung alles entweder von selbst gereift oder durch friedliche Mittel der Reife nahe gebracht worden: weil doch irgend eine *rechtliche*, obzwar nur in geringem Grade rechtmäßige, Verfassung besser ist als gar keine, welches letztere Schicksal (der Anarchie) eine *übereilte* Reform treffen würde« (VIII 373).

<sup>13</sup> In der *Kritik der reinen Vernunft* (III 532) verleiht Kant der Öffentlichkeit darüber hinaus die *Funktion einer pragmatischen Wahrheitskontrolle* (Jürgen Habermas, *Struk-*



Grundrecht auf politische Teilhabe von allen Gliedern des Staates wahrgenommen wird, ist die Herstellung einer kritischen Öffentlichkeit die Angelegenheit des Volkes. Nicht der stimmberechtigte Vollbürger als solcher nimmt dieses Recht in Anspruch, sondern der Gelehrte als Bürger des *gelehrten gemeinen Wesens* (VII 19), der Universität. Diese ist neben der Kirche als dem *ethisch gemeine[n] Wesen* (VI 94) eine politische Organisation innerhalb des Staates. Freiheit von Lehre und Forschung gegenüber der Regierung kommt nur der *unteren Fakultät* zu.<sup>14</sup> Der von den Philosophen angestrebte Prozeß öffentlicher Aufklärung bleibt für die Qualität der Herrschaft nicht indifferent, trägt er doch zur Rationalisierung staatlichen Zwangs und damit zur *Katharsis des Rechts*<sup>15</sup> bei. Kant will – parzellierte – Öffentlichkeit nicht nur auf seiten des rasonnierenden Publikums, sondern auch auf seiten der Staatsgewalt. Sie ist zur Offenlegung ihrer politischen Maximen verpflichtet. Im *Ewigen Frieden* bringt Kant diese Forderung auf die Formel eines »transzendentalen Prinzips des öffentlichen Rechts«. Ihr positiver Gehalt lautet: »Alle Maximen, die der Publicität bedürfen (um ihren Zweck nicht zu verfehlen), stimmen mit Recht und Politik vereint zusammen« (VIII 386).

Die Schaffung einer bürgerlichen Öffentlichkeit beschleunigt nicht nur den Rechtsprozeß der Staaten, sie fördert auch entscheidend die Bestimmung der Menschheit als Gattung: Kultivierung, Zivilisierung und Moralisierung des Menschen bedürfen zu ihrer Entfaltung des freien Diskurses, der wechselseitigen Kontrolle und Kritik des Urteils. Auch aus dieser geschichtsteleologischen Perspektive ist der Staat gehalten, die Publikationsfreiheit seiner Bürger nicht zu behindern. Indem Kant den öffentlichen Gebrauch der Vernunft damit gleichermaßen zum Vehikel rechtlichen und moralischen Fortschritts macht, setzt er eine doppelte Zäsur gegenüber Rousseau: Dieser macht die *opinion* im *Discours sur l'inégalité* wesentlich für den Selbstverlust des Individuums verantwortlich. Für den Republikaner Rousseau gehört der öffentliche Diskurs über die

---

*turwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*, Neuwied / Berlin <sup>5</sup>1971, 133).

<sup>14</sup> Demgegenüber handeln die drei *oberen Fakultäten* – Theologie, Jurisprudenz, Medizin – als Institutionen im Auftrag der Regierung.

<sup>15</sup> Reinhard Brandt, *Die politische Institution bei Kant*, in: Gerhard Göhler u. a. (Ed.), *Politische Institutionen im gesellschaftlichen Umbruch. Ideengeschichtliche Beiträge zur Theorie politischer Institutionen*, Opladen 1990, 335–357, 353.

Maximen der Politik bereits zu den Krisenerscheinungen der Republik. Auch in diesem Punkt müssen sich die Prinzipien der Vielfalt und des Wettstreits dem Diktat des Rousseauschen Einheitsdenkens beugen. »Es muß in jedem gemeinen Wesen [...] ein Geist der Freiheit sein« (VIII 305), lautet Kants Imperativ zur Herstellung republikanischer Öffentlichkeit. *Dieser* Geist der Freiheit hat in Rousseaus Republik kein Heimatrecht.

#### 4. Naturgeschichte unter republikanischem Vorzeichen

Reform und Öffentlichkeit gehören zu den vernunftinitiativen Formen gesellschaftlichen Fortschritts. Auf sie allein hat Kant seine Zuversicht in die Republikanisierung nicht gründen wollen. Wo die Vernunft der politischen Akteure nicht hinreicht zur Beförderung des Rechtsfortschritts und zur allmählichen Annäherung an einen Friedenszustand zwischen den Staaten, tritt die Natur als Akteur auf den Plan.<sup>16</sup> Kants *Lehre von der Naturgarantie* beschreibt die naturale, vernunftfremde Verlaufsform der Vergesellschaftung, die mit den Zwecken und Bestimmungen des Vernunftrechts übereinstimmt. Es ist der Mechanismus der Natur (VIII 366), der zur Verringerung der Differenz von vernünftiger Idee und naturwüchsiger Gewalt beiträgt. Was die einzelnen Individuen und Völker in Eigenverantwortung und planvoller Kooperation nicht herstellen können, besorgt die Natur hinter dem Rücken der Individuen und jenseits ihrer partikularen Zwecke. Die List der Natur bedient sich dabei der sozialen Untugenden der Menschen, um sie dem Rechtszustand näher zu bringen. Kant teilt im wesentlichen die Rousseausche Schilderung der sozialen Tatsachen im *II. Discours*, ersetzt aber das Krisenbewußtsein durch ein Vertrauen in die Produktivität der Zwietracht. »Dank sei also der Natur für die Unvertragsamkeit, für die mißgünstig wetteifernde Eitelkeit, für die nicht zu befriedigende Begierde zum Haben, oder auch zum Herrschen« (VIII 21). Der gesellschaftliche Antagonismus, die *ungesellige Geselligkeit* (VIII 20) als Motor einer konfliktreichen Vergesellschaftung tritt damit selbst in den Dienst der

<sup>16</sup> Siehe hierzu auch Brigitte Georget, *Le concept kantien d'insociable sociabilité. Éléments pour une étude généalogique: Kant entre Hobbes et Rousseau*, in: Norbert Waszek (Ed.), *Kant: philosophie de l'histoire* (= Revue germanique internationale 6), Paris 1996, 35–62.

vernunftgebotenen Republikanisierung; er trägt zum allmählichen Abbau der Differenz zwischen juridischer Endvision und vorläufigem Rechtszustand bei. »Die Natur hat also die Unvertragsamkeit der Menschen, selbst der großen Gesellschaften und Staatskörper dieser Art Geschöpfe wieder zu einem Mittel gebraucht, um in dem unvermeidlichen Antagonismus derselben einen Zustand der Ruhe und Sicherheit auszufinden« (VIII 24; cf. 360 ff.).

Die Naturgeschichte hat für Kant ein doppeltes Antlitz, dessen vernunftaffine Seite allein aus der geschichtsphilosophischen Perspektive sichtbar wird. Die Kongruenz von Republikideal und naturwüchsigem Prozeß entdeckt sich nur dem *philosophischen Kopf* (VIII 30). Er vermag aus dem Antagonismus der Menschen die allmählichen Fortschritte in der Verrechtlichung herauszulesen. Wenn Geschichte als Rechtsprozeß *malgré lui* gedacht werden kann, so ist dies für Kant jedoch kein Faktum, das durch *theoretische* Erkenntnis gesichert ist. Es sind Aussagen der in teleologischer Absicht reflektierenden Urteilskraft, die eine »tröstende Aussicht in die Zukunft« (VIII 30) eröffnen.<sup>17</sup> Ob mit der geschichtsphilosophischen Tröstung alle »Ohnmachtsbefürchtungen«<sup>18</sup> gegenüber der Vernunft in der Geschichte zu zerstreuen sind, ist keineswegs ausgemacht. Kant antwortet auf Schlegels Bedenken an der tatsächlichen Gewährleistung der *Garantie des ewigen Friedens* mit einer Verschärfung seines theoretischen Anspruchs.<sup>19</sup> »Das Beharrliche Fortschreiten des Menschengeschlechts zum Besseren«, notieren die Vorarbeiten in einer geschichtsphilosophischen Modalanalyse, ist gleichermaßen möglich, wirklich und notwendig (cf. XXIII 458). Diese Gewißheit führt 1797 zu einer Feststellung, mit der Kant seine methodische Selbstbescheidung in der Frage der Naturgarantie aufgibt (cf. VIII 368). »Es ist also ein nicht bloß gutgemeinter und in praktischer Absicht empfehlungswürdiger, sondern allen Ungläubigen zum Trotz auch für die strengste Theorie haltbarer Satz: daß das menschliche Geschlecht im Fortschreiten zu Besseren immer gewesen sei und so fernerhin fortgehen werde« (VII 88). Diese theoretische Gewißheit gründet Kant wesentlich auf ein geschichtliches Ereignis, dem Rousseau schon *ante festum* den Erfolg versagt hat.

<sup>17</sup> Siehe hierzu Christoph Wild, *Die Funktion des Geschichtsbegriffs im politischen Denken Kants*, in: Philosophisches Jahrbuch 77 (1970) 260–275.

<sup>18</sup> Kersting, *Wohlgeordnete Freiheit* 87.

<sup>19</sup> Siehe hierzu Reich, *Einleitung zu Kants Streit der Fakultäten* XVI–XXIV.

## 5. Revolution als Geschichtszeichen

Gleichgültig, ob sie sich politischer Reform, der Selbstaufklärung der bürgerlichen Öffentlichkeit oder der List der Natur verdankt, die zunehmende Republikanisierung der Staaten steht für Kant außer Frage. Sie beschreibt die Verlaufsform, unter der die Geschichte der modernen bürgerlichen Gesellschaft zu betrachten ist. In der Französischen Revolution erkennt Kant den geschichtlichen Augenblick, der diesen Prozeß auf eindringliche Weise bestätigt. Sein geschichtsphilosophischer Optimismus gilt damit freilich einem Ereignis, dessen revolutionären Ursprung er im Staatsrecht kategorisch verurteilt. Im benachbarten Frankreich wird Kant, wie die unmittelbare Resonanz seiner Schrift *Zum ewigen Frieden* zeigt, als Theoretiker der neuen Republik gefeiert, und die dritte Republik versteht die *Metaphysik der Sitten* geradezu als Rechtfertigung der Prinzipien von 1789. Diese Inanspruchnahme Kants für die Sache der eigenen Revolution entbehrt nicht der inneren Logik. Geht Kants Verteidigung der Republik einher mit der Ablehnung jeglicher Revolution, so will der französische Liberalismus diese Prinzipien vom Prozeß ihrer politischen Realisierung unterschieden wissen. »Die Revolution verteidigen und den revolutionären Geist bekämpfen«, lautet Rémusat's knappe Formel im Empire, der sich auch Kant sicher angeschlossen hätte.

Kant hat den Verlauf der Revolution in Frankreich mit einer Reihe von Stellungnahmen kritisch begleitet.<sup>20</sup> Seiner Begeisterung für die Republikanisierungsversuche haben dabei weder die Hinrichtung Ludwigs XVI. noch die Terrorherrschaft Robespierres Abbruch tun können. Beide hat Kant vehement verurteilt, weil sie den Grundlagen seines Staatsbegriffs widersprachen (cf. VI 320 ff.; VII 259). An der Unrechtmäßigkeit der Revolution als Motor der Republikanisierung läßt er, sieht man von einigen anfänglichen Bemerkungen ab<sup>21</sup>, nicht den geringsten Zweifel: die Revolution ist *jederzeit unrecht* (VI 320), vermerkt Kant 1797 noch einmal knapp. Als Prinzip beinhaltet sie den Ruin des bürgerlichen Zustands, weil sie dessen Existenzbedingung, der unbedingten Unterordnung der Bürger unter

<sup>20</sup> Cf. Peter Burg, *Kant und die Französische Revolution* (= Historische Forschungen 7), Berlin 1974.

<sup>21</sup> Cf. Dieter Henrich, *Kant über die Revolution*, in: Zwi Batscha (Ed.), *Materialien zu Kants Rechtsphilosophie*, Frankfurt a. M. 1976, 359–365.

die Rechtsgewalt des Staates, von Grund auf widerspricht. Das Revolutionsverbot ist damit die Kehrseite der Forderung absoluter staatlicher Souveränität.<sup>22</sup> Im Falle Frankreichs enthält Kants Ablehnung revolutionärer Veränderung auch eine Absage an die Konterrevolution. Für eine Wiederherstellung der alten Zustände konnten die Anhänger des *Ancien Régime* sowenig Rechtsgründe aufbieten wie die Revolutionäre für die Errichtung des Neuen. Die Qualifikation rechtlicher Verhältnisse unter Ausklammerung ihres geschichtlichen Ursprungs, die Kants rechtlicher Bewertung der französischen Vorgänge zugrunde liegt, bezeugt noch einmal die Ablösung einer archaischen Rechtsbegründung durch eine teleologische. Hinzu kommt, daß Kant die Übernahme der Souveränität durch die Nationalversammlung offensichtlich nicht als revolutionären Akt interpretiert. Die Geburt der französischen Republik findet zu einem günstigen Zeitpunkt statt. Und sie hat zugleich eine universalgeschichtliche Bedeutung: Frankreich bildet den Mittelpunkt einer konzentrischen Republikanisierung; hier wird ein Prozeß eingeleitet, der sich nicht mehr der Naturgarantie, sondern der Vernunftinitiative der Menschen verdankt. »Denn wenn das Glück es so fügt: daß ein mächtiges und aufgeklärtes Volk sich zu einer Republik (die ihrer Natur nach zum ewigen Frieden geneigt sein muß) bilden kann, so giebt diese einen Mittelpunkt der föderativen Vereinigung für andere Staaten ab, um sie an sie anzuschließen und so den Freiheitszustand der Staaten gemäß der Idee des Völkerrechts zu sichern und sich durch mehrere Verbindungen dieser Art nach und nach immer weiter auszubreiten« (VIII 356).

Wenn nicht das Schlüsselereignis, so bilden die Vorgänge in Frankreich doch zumindest einen entscheidenden Einschnitt in einer neuen Art der Geschichte, die Kant in weltbürgerlicher Absicht propagiert. Angesichts der Unbestimmtheit, in der Kant das Verhältnis von prinzipiengeleitetem und naturteleologisch garantiertem Fortschritt beläßt, kann man die Republikanisierung in Frankreich als Konversionspunkt von einer Naturgeschichte zu einer Freiheitsgeschichte auslegen. Das Wirken des Mechanismus der Natur wird durch das Handeln der politischen Subjekte selbst abgelöst.<sup>23</sup> Kants

---

<sup>22</sup> Cf. Volker Gerhardt, *Die republikanische Verfassung. Kants Staatstheorie vor dem Hintergrund der Französischen Revolution*, in: Schriften aus dem Karl-Marx-Haus 37, Trier 1988, 24–48.

<sup>23</sup> Zur zeitlichen Einordnung der naturteleologischen Argumentation siehe Mathias

republikanische Historiographie verabschiedet die bisherige Praxis einer aus der Perspektive der Herrscher erzählten Ereignis- und Personengeschichte. Sie ist nicht mehr *blos biographisch* (XV 627), sondern verzeichnet die Verfassungsentwicklungen, die zu einer zunehmenden Realisierung des Vernunftrechts führen. Der *philosophische Kopf* buchstabiert nicht die Eigennamen der Herrschergestalten, sein Interesse gilt dem, »was Völker und Regierungen in weltbürgerlicher Absicht geleistet und geschadet haben« (VIII 31).

Es scheint, daß bei der Abwägung von Leistung und Schaden der Französischen Revolution für Kant neben dem politischen Prozeß selbst dessen Bewertung durch die Zuschauer maßgeblich ist: Es ist die teilnehmende Beobachtung der Zeitgenossen, auf die sich Kants geschichtsphilosophische Zuversicht gründet. Sieht er doch in der Denkungsart der Zuschauer die existentielle Bedeutung der Rechtsidee bestätigt. »Die Revolution eines geistreichen Volks, die wir in unseren Tagen haben vor sich gehen sehen, mag gelingen oder scheitern; sie mag mit Elend und Greuelthaten dermaßen angefüllt sein, daß ein wohl denkender Mensch sie, wenn er sie zum zweitenmale unternehmend glücklich auszuführen hoffen könnte, doch das Experiment auf solche Kosten zu machen nie beschließen würde, – diese Revolution, sage ich, findet doch in den Gemüthern aller Zuschauer (die nicht selbst in diesem Spiele mit verwickelt sind) eine *Theilnehmung* dem Wunsche nach, die nahe an Enthusiasm grenzt, und deren Äußerung selbst mit Gefahr verbunden war, die also keine andere als eine moralische Anlage im Menschengeschlecht zur Ursache haben kann« (VII 85 f.).

Anklänge an eine solche Anteilnahme finden sich bereits in der *Friedensschrift*. Die »Huldigung, die jeder Staat dem Rechtsbegriffe (wenigstens den Worten nach) leistet, beweist doch, daß eine noch größere, obzwar zur Zeit schlummernde, moralische Anlage im Menschen anzutreffen sei, über das böse Princip in ihm (was er nicht ableugnen kann) doch einmal Meister zu werden und dies auch von andern zu hoffen« (VIII 355). Die vage angesprochene Tendenz zum Fortschritt der Rechtsgesinnung wird in der Französischen Revolution manifest. Die Bedeutung, die damit zugleich die lebensweltliche Seite republikanischer Herrschaft erlangt, läßt vermuten, daß mit der liberalen Idee eines gesinnungsindifferenten Republikanismus

---

Lutz-Bachmann, *Geschichte und Subjekt. Zum Begriff der Geschichtsphilosophie bei Immanuel Kant und Karl Marx*, Freiburg / München 1988, 73.

für Kant noch nicht das letzte Wort gesprochen ist. Wenn die Republik nicht auf die politische Moralität ihrer Bürger bauen darf, so können ihr die *habits of the hearts* nicht ganz gleichgültig sein. Schließlich ist für Kant diejenige Herrschaftsform, welche die vorläufige republikanische Monarchie dereinst ablösen soll, die *Demokratie in einem repräsentativen System*, ohne Identifikation der Bürger mit dem Schicksal ihres Gemeinwesens nicht lebensfähig. Freilich liegt selbst diesen Andeutungen republikanischer Bürgertugend bei Kant die Präntention aufs Allgemeine zugrunde: der Enthusiasmus erwächst nicht der affektiven Beziehung zum eigenen Gemeinwesen, zur geschichtlich besonderen Gemeinschaft der Bürger, sondern findet in der Rechtsidee selbst das Objekt republikanischer Zuneigung. Damit ist der republikanische Elan des Bürgers in der Tat dagegen geschützt, von Enthusiasmus in Fanatismus umzuschlagen. Zu einer Dialektik von Universalismus der Menschenrechte und Nationalismus, wie sie in der Französischen Revolution auftritt, kann es in der Kantischen Republik nicht kommen.<sup>24</sup>

Rousseau kritisiert die Geschichte im Namen der *Principes du droit politique*, um diese schließlich im Namen jener Geschichte zu desavouieren. Dieses Krisenbewußtsein will Kant weder in dem einen noch in dem anderen Falle teilen. Geschichtsphilosophie und Rechtsphilosophie versprechen einvernehmlich eine *tröstende Aussicht in die Zukunft* (VIII 30). In ein kritisch entspanntes Verhältnis zur Geschichte und Gegenwart des Rechts gestellt, versprechen beide Nutzen für das politische Leben. Die Geschichtsphilosophie prognostiziert der bürgerlichen Gesellschaft einen positiven Fortgang, an dem sie selbst fördernd beteiligt ist. »Ein philosophischer Versuch, die allgemeine Weltgeschichte nach einem Plane der Natur, der auf die vollkommene bürgerliche Vereinigung in der Menschengattung abziele, zu bearbeiten, muß als möglich und selbst für diese Naturabsicht beförderlich angesehen werden« (VIII 29). Dieses optimistische Selbstverständnis beherrscht auch die Rechtsphilosophie. Sie verbindet *neue Bemühungen* (IV 201) um die Wiederbelebung des *platonischen Ideals* (VII 91) mit dem Werben für eine ganz unplatonische politische Praxis. Kant plädiert für eine arbeitsteilige Beförderung eines Rechtsfortschritts, der weder auf Platons Philosophenkönig noch auf Rousseaus genialen Gesetzgeber zu hoffen

<sup>24</sup> Siehe dagegen die Befürchtungen bei François Lyotard, *Der Widerstreit*, München 1987, bes. 244.

braucht. Über die öffentliche Aufklärung vermag die Theorie des Rechts selbst praktisch zu werden.

Nachdem Kant die Staatsphilosophie mit den Mitteln des *Contrat social* reformiert hat, nimmt er sie zugleich gegen Rousseaus Verdacht ihrer Nutzlosigkeit in Schutz. Auf diese Weise erinnert und bekräftigt er den Anspruch, den Hobbes mit dem Vorhaben einer neuen Wissenschaft vom Staat verbunden hat.<sup>25</sup> Die *scientia civilis*, die sich nicht mehr mit dem provisorischen Frieden des einzelnen Leviathan zu begnügen braucht, kann wieder eine der vornehmsten und nützlichsten Aufgaben der Philosophie übernehmen. »Man kann sagen, daß diese allgemeine und fortdauernde Friedensstiftung nicht bloß einen Theil, sondern den ganzen Endzweck der Rechtslehre innerhalb den Grenzen der bloßen Vernunft ausmache; denn der Friedenszustand ist allein der unter *Gesetzen* gesicherte Zustand des Mein und Dein in einer Menge einander benachbarter Menschen, mithin die in einer Verfassung zusammen sind, deren Regel aber nicht von der Erfahrung derjenigen, die sich bisher am besten dabei befunden haben, als einer Norm für Andere, sondern die durch die Vernunft a priori von dem Ideal einer rechtlichen Verbindung der Menschen unter öffentlichen Gesetzen überhaupt hergenommen werden muß, weil alle Beispiele (als die nur erläutern, aber nichts beweisen können) trüglich sind, und so allerdings einer Metaphysik bedürfen, deren Nothwendigkeit diejenigen, die dieser spotten, doch unvorsichtiger Weise selbst zugestehen, wenn sie z. B., wie sie es oft thun, sagen: ›Die beste Verfassung ist die, wo nicht die Menschen, sondern die Gesetze machthabend sind‹ (VI 355).

---

<sup>25</sup> *De Cive*, Praefatio ad lectores.